

II

(Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

RAT

BESCHLUSS DES RATES

vom 25. Juli 1983

zur Änderung der dem Europäischen Entwicklungsfonds (1979) zur Verfügung
gestellten Beträge für die AKP-Staaten einerseits und die überseeischen Länder
und Gebiete andererseits (Antigua-Barbuda und Belize)

(83/369/EWG)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf das Interne Abkommen von 1979 über die Finanzierung und Verwaltung der Hilfe der Gemeinschaft ⁽¹⁾, nachstehend „Internes Abkommen“ genannt, in der Fassung des Beschlusses 81/558/EWG ⁽²⁾ und des Internen Abkommens 82/608/EWG ⁽³⁾, insbesondere auf Artikel 1 Absatz 4,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Antigua und Belize, die mit der Gemeinschaft gemäß dem Beschluß 80/1186/EWG des Rates vom 16. Dezember 1980 über die Assoziation der überseeischen Länder und Gebiete mit der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft ⁽⁴⁾ assoziiert waren, sind unter dem Namen Antigua-Barbuda beziehungsweise Belize unabhängig geworden. Diese Staaten sind dem Zweiten AKP—EWG-Abkommen beigetreten.

Gemäß Artikel 1 Absatz 4 des Internen Abkommens ist es erforderlich, die in Artikel 1 Absatz 3 Buchstabe b) dieses Abkommens für die überseeischen Länder und Gebiete vorgesehenen Beträge zu verringern und entsprechend die für die AKP-Staaten in Buchstabe a) des genannten Absatzes vorgesehenen Beträge zu erhöhen.

Es ist der zwischen der Unterzeichnung und dem Inkrafttreten des Internen Abkommens 82/608/EWG erlassene Beschluß 81/558/EWG zu berücksichtigen ; dementsprechend muß jeder der in Artikel 1 Absatz 3 Buchstabe a) erste und dritte Zeile des Internen Abkommens vorgesehenen Beträge um 10 Millionen ECU erhöht werden —

BESCHLIESST :

Artikel 1

Artikel 1 Absatz 3 des Internen Abkommens erhält folgende Fassung :

„(3) Der in Absatz 2 genannte Betrag wird wie folgt aufgeteilt :

a) 4 645,2 Millionen ECU für die AKP-Staaten, davon :

— 2 997,7 Millionen ECU in Form von Zuschüssen,

— 524,5 Millionen ECU in Form von Sonderdarlehen,

— 284 Millionen ECU in Form von haftendem Kapital,

— 557 Millionen ECU in Form von Transfers nach Titel II Kapitel 1 des Abkommens,

— 282 Millionen ECU in Form von besonderen Finanzierungsfazilitäten nach Titel III Kapitel 1 des Abkommens ;

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 347 vom 22. 12. 1980, S. 210.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 203 vom 23. 7. 1981, S. 47.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 247 vom 23. 8. 1982, S. 26.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 361 vom 31. 12. 1980, S. 1.

b) 66,8 Millionen ECU für die überseeischen Länder und Gebiete, davon :

- 39,3 Millionen ECU in Form von Zuschüssen,
- 20,5 Millionen ECU in Form von Sonderdarlehen,
- 7 Millionen ECU in Form von haftendem Kapital,
- z.E. in Form von besonderen Finanzierungsfazilitäten gemäß den Bestimmungen des Beschlusses über Bergbauerzeugnisse ;

c) 9 Millionen ECU in Form von Tansfers für die Länder und Gebiete gemäß den Bestimmungen

des Beschlusses über das System zur Stabilisierung der Ausfuhrerlöse."

Artikel 2

Dieser Beschluß gilt mit Wirkung vom 1. Juli 1983.

Geschehen zu Brüssel am 25. Juli 1983.

Im Namen des Rates

Der Präsident

C. SIMITIS
